

SATZUNG

zur Ersten Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 15. Mai 2007

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 der Sächsischen Gesetzesüber kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ am 15. Mai 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Zschopau/Gornau“ vom 20. Januar 2000 (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 8 vom 24. Februar 2000) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „(2)

Sie kann die Entscheidung über folgende
Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
2. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung,
3. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und Rechtsverordnungen, Abwasserbeseitigungen sowie dazugehörige Entgelte, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist,
4. die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie Wahl und Abwahl ehrenamtlicher Ausschussmitglieder,
6. die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten gem. § 56 des Sächsischen Wassergesetzes,
7. die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung, des Hauptplanes sowie des Stellenplanes,
8. die Festsetzung der Umlagen,
9. die Feststellung der Jahresrechnung,
10. die Bestellung des Rechnungsprüfers für die Jahresrechnung,
11. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie diesen gleichkommende Rechtsgeschäfte, soweit sie 55.000 € Wertumfang übersteigen,
12. die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung,
13.
 - a) den Verzicht auf Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit diese 10.000 € übersteigen,
 - b) die Beschlussfassung über Stundungen, soweit diese 15.000 € übersteigen,

- c) die Beschlussfassung über den Erlass von Forderungen des Zweckverbandes , soweit diese 5.000 € übersteigen sowie
- d) die Beschlussfassung über die Führung von Rechtstreitigkeiten und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern die damit verbundenen Verpflichtungen für den Zweckverband 50.000 € übersteigen,
- 14. die Beschlussfassung über die Auflösung dieses Zweckverbandes,
- 15. den Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne von § 121 SächsGemO zwischen den Vertretern der Verbandsversammlung und dem Zweckverband,
- 16. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, außer den sonst in diesem Absatz genannten, die für den Zweckverband Verpflichtungen bei Lieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 55.000 € im Einzelfall und bei Bauvorhaben von mehr als 60.000 € mit sich bringen,
- 17. die Verfügung über das Zweckverbandsvermögen von mehr als 55.000 €,
- 18. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt,
- 20. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
- 21. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- 22. die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden,
- 23. im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von leitenden Bediensteten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 09, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD) einschl. des Geschäftsführers des Zweckverbandes, sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn sie 25.000 € überschreiten.“

3. § 17 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Auf die Betriebskostenumlage nach § 1, Abs. 1 werden zum 31. März, 30 Juni, 30. September und 31. Dezember Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der Jahresumlage fällig.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung (einschließlich der Abwasserreinigung) der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionseile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage, sobald eine Maßnahme abgeschlossen ist. Diese Umlage wird nach territorialen und investitionsbezogenen Gesichtspunkten Belegenheitsprinzip bemessen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage gilt § 17 Abs. 4 bis 6 entsprechend. „

c) Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Absatz 1, Satz 2 findet keine Anwendung für entrichtende Straßenentwässerungsinvestitionsumlage bis zum 31.12.1999.“

5. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Straßenentwässerungsunterhaltungsumlage wird entsprechend den anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ermittelt. Die auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Straßenentwässerungskostenanteile errechnen sich jährlich nach der Kostenrechnung.“

6. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Stadtkurier“, Amtsblatt der Stadt Zschopau, und im Amtsblatt der Gemeinde Gornau. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Tag nach der Veröffentlichung des zuletzt erschienenen Amtsblattes.“

7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, entsprechend der jeweils gültigen Bekanntmachungssatzung der Verbandsmitglieder.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zschopau den 15. Mai 2007

Abwasserzweckverband „Zschopau/Gornau“

Baumann

Verbandsvorsitzender

